

BA-Stellung Fliesen am OLC, Sole, TOR +

GE

II

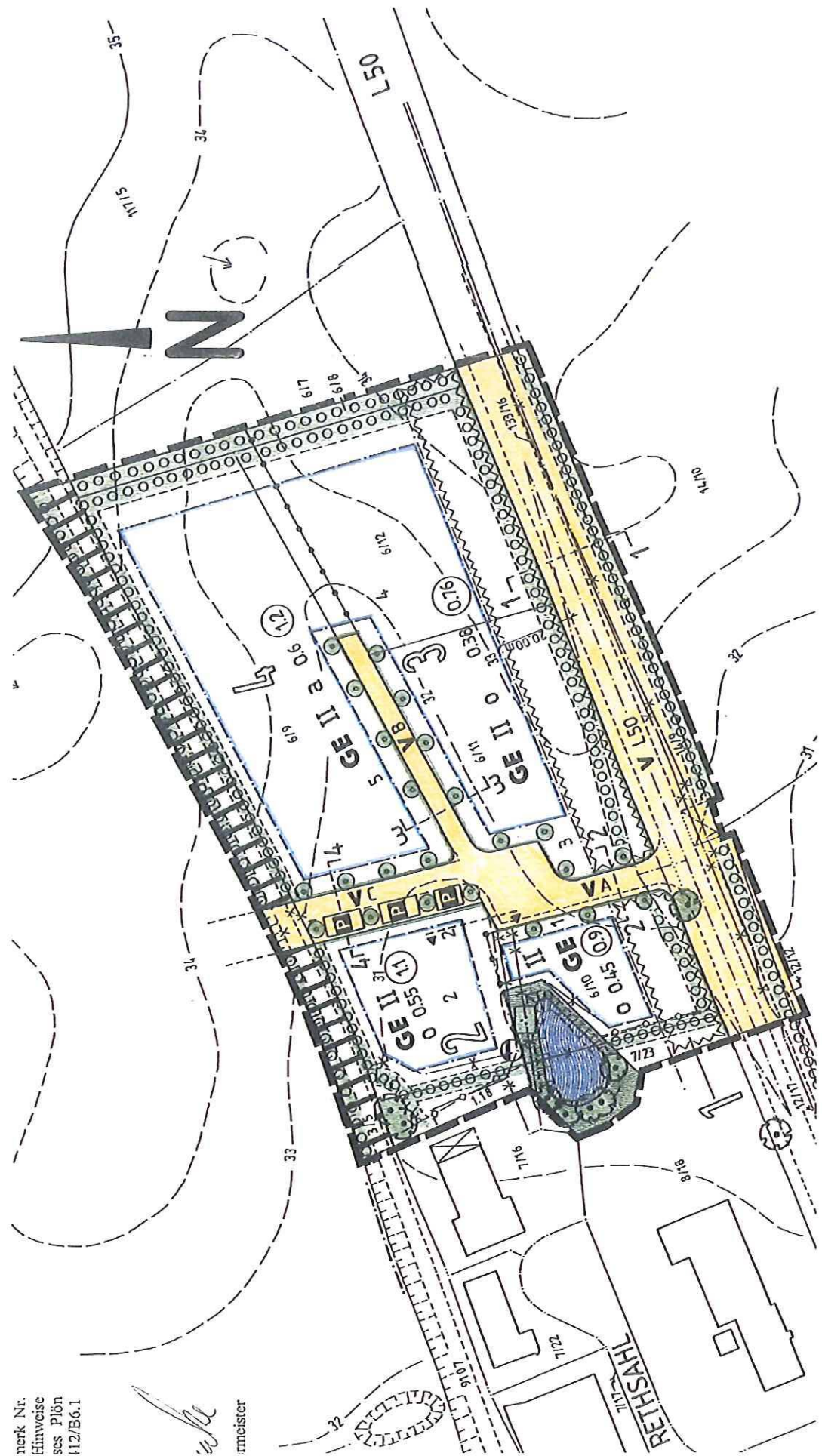
0.55

1:1

0

2

P



merk Nr.
Hinweise
ses Plön
1:12/B6.1

de
rmeister

RECHTSHAIL
11.11.11

VERKEHRSGELÄNDER

§9(1)11 BaugB

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG §9(1)11 BaugB

FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN

ZUFUHRBEREICH ZUM GRUNDSTÜCK 2

GRABEN §9(1)13 BaugB

ABWASSER-PUMPSTATION §9(1)14 BaugB

GRÜNFLÄCHEN,
OFFENTLICH §9(1)15 BaugB

RANDGRÜN - TEICH

WASSER-FLÄCHE / TEICH §9(1)16 BaugB

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND
ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND
SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN §9(1)25a,b BaugB

BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN
§9(1)25a,b BaugB

VORHANDENER BAUM
ZU ERHALTEN §9(1)25b BaugB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
§9(1)10 BaugB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNG §16(5) BauNVO

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR.6
- 1. ANFORDERUNG -

INNERHALB DES GESAMTEN PLANGELTUNGSBEREICHES
IST DIE ANSIEDLUNG VON EINZELHAN-
DELSBETRIEBEN NICHT ZULÄSSIG.

IN VERBINDUNG MIT EINEM GEMERBE- ODER
REPARATURBETRIEB IST JEDOCH EINE UNTERGE-
ORDNETE EINZELHANDELSFLÄCHE ZULÄSSIG.

2 BAUWEISE

FÜR DIE INNERHALB DES TEILGEBIETS 4 FEST-
GESETZTE ABWEICHENDE BAUWEISE
GILT DIE OFFENE BAUWEISE GEMÄSS
§22 (2) BauNVO MIT DER AUSNAHME, DASS GE-
BAUDELÄNGEN BIS ZU 75 m ZULÄSSIG SIND.

3 AUSSENWÄNDE, DÄCHER,
GEBÄUDEHÖHEN

3-1 AUSSENWÄNDE

ZULÄSSIG SIND:

- ROTES VERBLENDMAUERWERK
- HELLE AUSSENWANDFLÄCHEN
- AUSSENWANDFLÄCHEN AUS SICHTBETON-
TEILEN MIT HELLEM ANSTRICH.

3-2 DÄCHER

DACHNEIGUNG BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN:
BIS MAXIMAL 45° ZULÄSSIG.

DACHNEIGUNG BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN:
BIS MAXIMAL 15° ZULÄSSIG.

UND WIRD VON DEN UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNGS-
ARTEN ABHÄNGIG.

5.2 SUKZESSIONSFLÄCHEN

JE GEMERBEGRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS 5%
DER FLÄCHE DES GRUNDSTÜCKS FÜR EINEN SICH
SELBST ENTWICKELNDEN BEWUCHS DAUERND ZU
ERHALTEN.

5.3 ANPFLANZUNGEN

FÜR DIE GEMÄSS §9(1)25 a, b BaugB FESTGE-
SETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ER-
HALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGE-
RECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN UND PFLANZEN,
WIE AHORN, STIELEICHE, ESCHEN, HAINBUCH,
ROTBUCHE, VOGELBEERE, HASELBUSCH, TRAUBEN-
KIRSCHEN, WEISSDORN, HECKENROSE, PFAFFEN-
HÜTCHEN; PFLANZABSTAND 1-2 m.

ENTLANG DER LANDESSTRASSE IST DER BEWUCHS
AUF EINEM MINDESTENS 1 m HOHEN ERDWALL ALS
KNICK ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN.

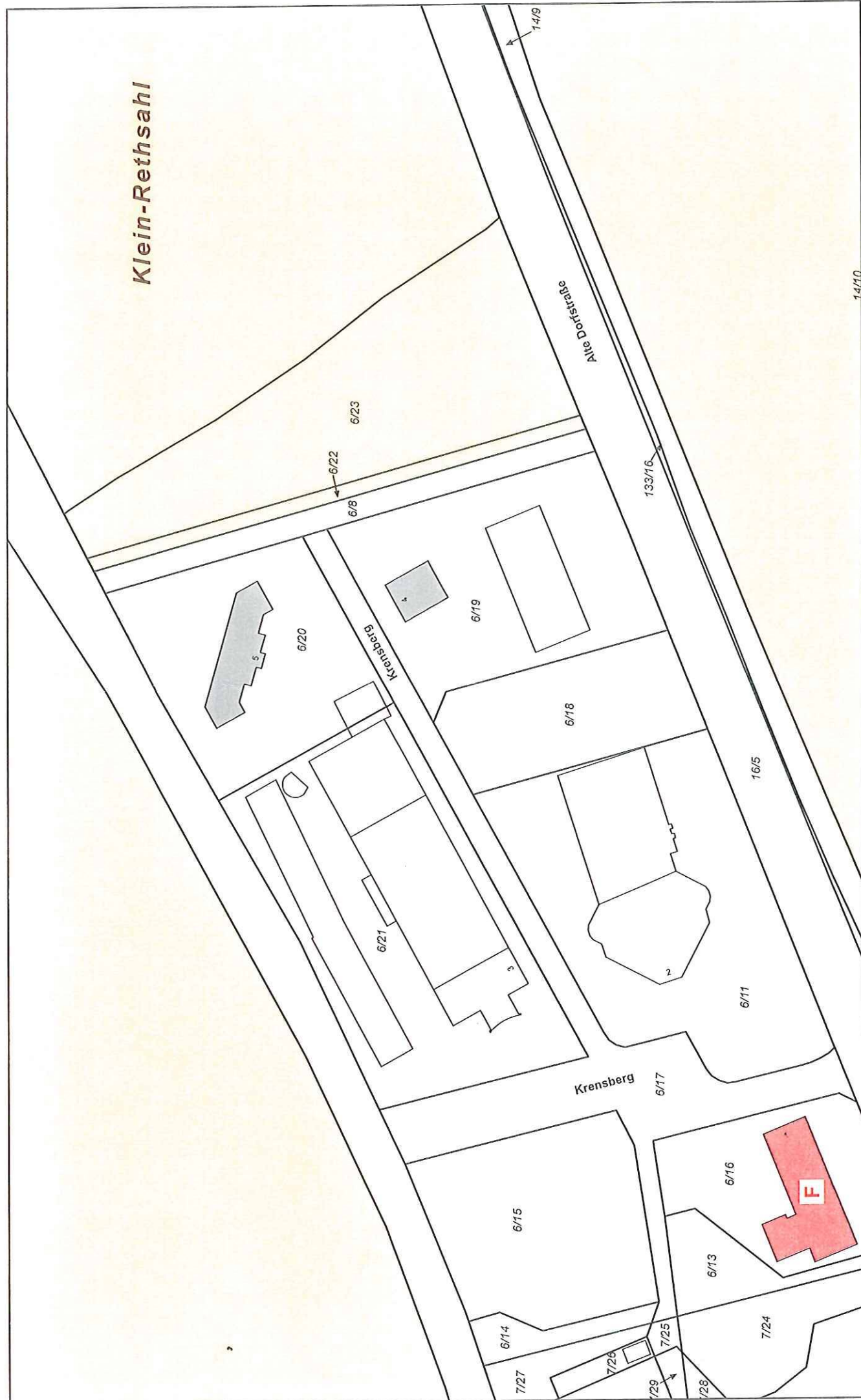
5.4 VERBOT CHEMISCHER MITTEL

INNERHALB DES GESAMTEN PLANGEBIETS IST DAS
EINGBRINGEN VON CHEMISCHEN MITTELN, WIE Z.
B. PFLANZENSCHUTZMITTELN, PESTIZIDE ETC.
NICHT ZULÄSSIG.

6 SICHTFLÄCHEN

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE
FLÄCHEN SIND INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN
EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN ÜBER
70 cm HOHE ÜBER DER OBERKANTE DER AN-
GRENZENDE VERKEHRSFLÄCHE UNZULÄSSIG.

Klein-Rethsahl



Maßstab

1:1.000

0 5 10 20 Meter

Amt Probstei
Knüll 4
24217 Schönberg
Datum: 05.11.2014